

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt-VBL, § 611 Fürsorgepflicht, § 611
Öffentlicher Dienst, §§ 249, 254, 276, 278; Satzung der
Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder vom 27.
Juli 1966 §§ 32, 34 Abs. 1, § 37 Abs. 1, § 92 Abs. 1
Satz 1; BAT § 59 Abs. 1, § 70 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 492/73

Urteil des BAG vom 5. September 1974

LAG Schleswig-Holstein



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze [\(mobile App\)](#)
Über 100.000 Urteile



3 AZR 492/73

Im Namen des Volkes!

2 Sa 159/73 Schleswig-
Holstein

URTEIL

Verkündet am
5. September 1974

gez. Sürig,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der
• mündlichen Verhandlung vom 5. September 1974 durch den Richter
Dr. Thomas als Vorsitzenden, die Richter Dr. Dieterich und
Siara sowie die ehrenamtlichen Richter Donnig und Engel für
Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 22.
August 1973 - 2 Sa 159/73 - teilweise aufgehoben
und wie folgt neu gefaßt:
2. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des
Arbeitsgerichts Neumünster vom 20. März 1973 - 4 Ca
57/73 - wie folgt geändert:
 - a) Es wird festgestellt, daß die Beklagte verpflich-
tet ist, der Klägerin 2/3 des Schadens zu er-

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

setzen, der der Klägerin daraus entstanden ist und entstehen wird, daß sie von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder keine Besitzstandsrente erhält.

Die weitergehende Klage wird abgewiesen.

b) Im übrigen wird die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

3. Die weitergehende Revision der Klägerin wird zurückgewiesen.

4. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagte zu 2/3 und die Klägerin zu 1/3.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Klägerin, die am 18. Juni 1910 geboren ist, war seit dem 10. August 1956 bei der Beklagten in der Standortverwaltung N im Angestelltenverhältnis als Schreib- und Bürokraft mit einer Vergütung nach Verg. Gruppe VII BAT tätig. Auf Veranlassung ihrer Dienststelle erstattete der Amtsarzt der Stadt N am 6. Mai 1969 ein Gutachten, in dem er zu dem Ergebnis kam, die Klägerin könne ihre Tätigkeit als Schreibkraft aufgrund der festgestellten gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht mehr ausüben; ein Rentenanspruch habe Aussicht auf Erfolg. Die Beklagte kündigte daraufhin das Arbeitsverhältnis am 27. Mai 1969 fristgemäß zum 31. Dezember 1969. Seit dem 1. Juli 1970 bezieht die Klägerin das vorgezogene Altersruhegeld für Versicherte nach § 25 Abs. 3 AVG.

Die Klägerin war während ihrer Beschäftigung bei der Beklagten bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) zusatzversichert. Mit Beendigung des Arbeitsver-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

hältnisses endete ihre Pflichtversicherung. Sie erhielt bei ihrem Ausscheiden von ihrer Dienststelle die Abmeldung ausgehändigt mit dem Bemerkten, sie müsse diese gut aufbewahren, weil sie für die Rente wichtig sei. Aus der Abmeldung ging hervor, daß die Klägerin sich innerhalb von drei Monaten freiwillig weiterversichern oder die Versicherung beitragsfrei fortsetzen konnte. Von der freiwilligen Weiterversicherung machte die Klägerin keinen Gebrauch. Das führte dazu, daß sie seit Beginn des vorgezogenen Altersruhegeldes von der VBL eine Versicherungsrente erhält, die monatlich etwa 100,-- DM niedriger ist als die Besitzstandsrente nach § 92 VBL-Satzung, die die Klägerin bekommen hätte, wenn sie vom 1. Januar bis 30. Juni 1970 sich freiwillig weiterversichert hätte. § 92 Abs. 1 Satz 1 VBL-Satzung, der sich im Sechsten Teil - Übergangs- und Schlußvorschriften - der VBL-Satzung vom 27. Juli 1966 findet, lautet in der Fassung des Beschlusses zur Vierten Änderung der Satzung vom 14. Mai 1969 wie folgt:

"Der am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung Pflichtversicherte oder nach § 32 oder § 86 Abs. 4 freiwillig Weiterversicherte, bei dem von diesem Tage an bis zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles das Versicherungsverhältnis ununterbrochen als Pflichtversicherung oder als freiwillige Weiterversicherung bestanden hat, erhält bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung einer Versorgungsrente oder einer Versicherungsrente als Versorgungsrente im Sinne des § 40 Abs. 3 und 4 oder als Versicherungsrente mindestens den Betrag, den er als Leistung der Anstalt nach der bisherigen Satzung erhalten hätte, wenn der Anspruch am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung entstanden wäre, erhöht um einen jährlichen Steigerungsbetrag von 5,6 v.H. der Summe der nach dem Inkrafttreten entrichteten Beiträge."

Mit der vorliegenden Klage hat die Klägerin geltend gemacht, die Beklagte sei verpflichtet, ihr den Schaden zu ersetzen, der ihr in ihrer Zusatzversorgung entstanden sei und noch entstehen werde. Sie hat die Auffassung vertreten, die Beklagte habe sie darauf hinweisen müssen, daß die freiwillige Weiterversicherung notwendig sei, um den Anspruch auf die Besitzstandsrente aufrechtzuerhalten.

- 4 -



- 4 -

Die Beklagte hat demgegenüber die Ansicht vertreten, mit der Aushändigung der Abmeldebescheinigung, der Übergabe der Satzung der VBL sowie der am 9. Januar 1967 erfolgten Aushändigung eines Merkblatts über die neue Regelung der Altersversorgung vom 20. Dezember 1966 sei sie ihrer Aufklärungspflicht ausreichend nachgekommen.

Das Arbeitsgericht hat der auf Feststellung der Schadenersatzpflicht gerichteten Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen. Mit ihrer Revision erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

I. 1. Zwischen den Parteien ist unstreitig, daß die Klägerin aus der Zusatzversorgung bei der VBL seit dem 1. Juli 1970 eine höhere Rente erhalten würde, wenn sie im Anschluß an die Beendigung des Arbeitsverhältnisses innerhalb von drei Monaten ihre freiwillige Weiterversicherung beantragt und bis zum 30. Juni 1970 aufrechterhalten hätte. Dann hätte sie, wie es § 92 VBL-Satzung vorschreibt, ab dem Inkrafttreten der Satzung am 1. Januar 1967 bis zum Eintritt des Versicherungsfalls (vorgezogenes Altersruhegeld nach § 39 Abs. 1 Buchst. c VBL-Satzung in Verbindung mit § 25 Abs. 3 AVG) ununterbrochen eine Pflichtversicherung oder freiwillige Versicherung aufweisen können mit der Folge, daß sie Anspruch auf eine nach der alten Satzung zu berechnende, ihr günstigere Rente hatte.

2. Die Beklagte ist dem Grunde nach verpflichtet, der Klägerin den Rentenausfall im Wege des Schadenersatzes auszugleichen, weil die Beschäftigungsdienststelle die Klägerin nicht darauf hingewiesen hat, daß sie nur bei einer freiwilligen Weiterversicherung vor dem Verlust der Besitzstandsrente bewahrt blieb. Die Klägerin wurde dadurch zu der ihr nachteiligen Entschließung veranlaßt, die Versicherung beitragsfrei fortzusetzen. Die Beklagte muß hierfür einstehen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



II. 1. Der Senat hat in seiner Entscheidung vom 24. Mai 1974 - 3 AZR 422/73 - [demnächst] AP Nr. 6 zu § 242 BGB Ruhegehalt-VBL [zu II 2 der Gründe] ausgeführt, daß die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst wesentlichen Einfluß auf den Lebensschnitt des aus dem Arbeitsleben ausgeschiedenen Arbeitnehmers hat. Deshalb obliegt dem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes in sachgerechtem und zumutbarem Umfang eine Betreuungspflicht seiner Arbeitnehmer, um sie davor zu schützen, daß sie ihnen nachteilige Entschließungen treffen.

Hieran ist festzuhalten. Mit solchen Aufklärungs- und Hinweispflichten muß der Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes auch deshalb rechnen, weil, wenn er eine Altersversorgung aus einer rechtlich selbständigen Versorgungseinrichtung verspricht, dies in der Regel bedeutet, daß die Versorgung dem Arbeitnehmer so zufließen soll, wie es Satzung oder Richtlinien der Einrichtung zulassen (BAG 22, 92 [95] = AP Nr. 2 zu § 242 BGB Ruhegehalt-VBL [zu I 1 der Gründe]). Das Versorgungsversprechen wird daher begleitet von der Verpflichtung, in zumutbarem Umfang dem Arbeitnehmer zu dem nach Satzung oder Richtlinien möglichen Anspruch zu verhelfen.

2. In der angeführten Entscheidung vom 24. Mai 1974 hatte der Senat sich nur mit der Frage auseinanderzusetzen, welche Verpflichtung den Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes trifft, wenn er auf Anfrage des Arbeitnehmers eine Auskunft über die Zusatzversorgung erteilt: Eine solche Auskunft muß richtig und so vollständig sein, daß der Arbeitnehmer sich nach ihr richten kann.

Diese Erwägung verhilft der Klägerin im vorliegenden Fall nicht zum Erfolg ihrer Klage. Denn sie hat sich vor oder bei ihrem Ausscheiden nicht danach erkundigt, ob sie wegen ihrer Zusatzversorgung irgendetwas zu veranlassen habe. Es läßt sich auch nicht sagen, daß ihre Dienststelle ihr unaufgefordert eine Auskunft gegeben hat, an die in bezug auf Richtigkeit und Vollständigkeit die gleichen Maßstäbe anzulegen wären wie bei einer Auskunft, die eine Anfrage beantwortet. Wenn der Ange-



- 6 -

stellte T der Klägerin die Abmeldung von der VBL mit den Worten ausgehändigt hat, sie müsse diese Unterlage sorgfältig aufheben, sie sei wichtig für die Rente, so lag darin, für die Klägerin erkennbar, keine Auskunft des Inhalts, daß sie für ihre Zusatzversorgung nichts mehr zu unternehmen brauche. Der Hinweis besagte nicht mehr als das, was auf der Abmeldung selbst vermerkt ist: Er hob die Notwendigkeit hervor, die Abmeldebestätigung zum Nachweis der letzten Beiträge aufzubewahren.

III. Bei einem Sachverhalt, wie er hier zu beurteilen ist, oblag es der Beschäftigungsdienststelle der Klägerin jedoch, auch ohne vorangegangene Anfrage darauf hinzuweisen, daß die Klägerin ohne freiwillige Weiterversicherung ihre Besitzstandsrente verlieren werde.

1. Die Beklagte hat durch den Leiter ihrer Standortverwaltung das Arbeitsverhältnis der Klägerin nach einer Dauer von dreizehn Jahren gekündigt, weil nach dem amtsärztlichen Gutachten vom 6. Mai 1969 die Klägerin aus gesundheitlichen Gründen außer Stande war, ihre Arbeit als Schreibkraft weiter zu verrichten. Die Klägerin war zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung ausgesprochen werden konnte, 59 1/2 Jahre alt und konnte deshalb sechs Monate später das vorgezogene Altersruhegeld für weibliche Versicherte nach § 25 Abs. 3 AVG beanspruchen. Es mag der Beklagten zugegeben werden, daß von ihr nicht zu erwarten war, die Kündigung so auszusprechen, daß mit dem Ausscheiden der Klägerin der Bezug des vorgezogenen Altersruhegeldes und der entsprechenden Zusatzversorgung einsetzte; wegen der erheblichen Fehlzeiten der Klägerin und ihrer andauernden Arbeitsunfähigkeit spricht einiges dafür, daß ihre Stelle alsbald wieder besetzt werden mußte. Dagegen ist nicht verständlich, warum von der Dienststelle nicht erwogen wurde, statt der Klägerin zu kündigen, dieser zu empfehlen, eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit zu beantragen. Das amtsärztliche Gutachten vom 6. Mai 1969 hat einen Rentenanspruch als aussichtsreich bezeichnet, und bei Bewilligung der Rente wäre das Arbeitsverhältnis nach § 59 Abs. 1 BAT nach Zu-

- 7 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

stellung des Rentenbescheids beendet worden. Für die Zusatzversorgung hätte dies bedeutet, daß der Klägerin nicht nur die Besitzstandsrente erhalten geblieben wäre, sondern daß sie darüber hinaus, weil sie dann den Versicherungsfall als Pflichtversicherte erlebt hätte (vgl. § 37 Abs. 1 VBL-Satzung), Anspruch auf eine (dynamisierte) Versorgungsrente statt nur einer (statischen) Versicherungsrente gehabt hätte.

a) Nachdem die Beschäftigungsbehörde diese naheliegenden Erwägungen nicht angestellt hat, die geeignet waren, neben den dienstlichen Belangen auch die Interessen der Klägerin an der Sicherung ihrer Altersversorgung zu wahren, mußten aber der Grund der Kündigung und ihre Begleitumstände die Beschäftigungsdienststelle bei der Entschließung über die Lösung des Arbeitsverhältnisses veranlassen, wenigstens klar- und sicherzustellen, daß die Klägerin nicht noch zusätzliche Einbußen bei ihrer Zusatzversorgung erlitt. Es war für den Leiter der Standortverwaltung, der die Kündigung ausgesprochen hat, nach dem Ergebnis der amtsärztlichen Untersuchung erkennbar, daß die Klägerin ihren Beruf als Schreibkraft nicht mehr ausüben konnte. Bei dem Lebensalter der Klägerin war es zudem unwahrscheinlich, daß sie nach dem Ausscheiden bei der Standortverwaltung überhaupt noch einer irgendwie gearteten Tätigkeit nachgehen würde und könnte. Wenn bei all dem schon kein anderer Weg als der der Kündigung beschritten wurde, so verpflichtete dies die Leitung der Standortverwaltung dazu, sich in besonderem Maße Gedanken darüber zu machen, ob die Zusatzversorgung der Klägerin, auf die sie alsbald angewiesen war, gesichert erschien. Die danach gebotene besondere Fürsorge für die Klägerin erforderte, daß im Zusammenhang mit der Kündigung geklärt wurde, ob die Klägerin für ihre Zusatzversorgung und deren Erhalt besondere Schritte zu unternehmen hatte. Dabei mußte die Beschäftigungsdienststelle alle ihr zugänglichen Erkenntnisquellen benutzen, also neben der Satzung auch bei etwaigen Zweifeln eine Auskunft der VBL einholen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

Wäre dies geschehen, so hätte die Beschäftigungsdienststelle erkannt, welche Bedeutung die freiwillige Weiterversicherung für die Wahrung der Besitzstandsrente hatte. Hiervon hätte sie die Klägerin in Kenntnis setzen müssen.

b) Von dieser Verpflichtung war die Beschäftigungsbehörde nicht deshalb entbunden, weil sie der Klägerin Anfang 1967 die Satzung der VBL und ein Merkblatt über die neue Regelung der zusätzlichen Altersversorgung ausgehändigt hatte. In dem Merkblatt wird nur erwähnt, daß § 92 Abs. 1 der neuen Satzung unter bestimmten Voraussetzungen eine Besitzstandswahrung vorsieht; auf die Notwendigkeit der freiwilligen Weiterversicherung wird nicht hingewiesen. Insoweit gibt § 92 Abs. 1 VBL-Satzung ein vollständiges Bild. Bei gehöriger Überlegung konnte der Leiter der Dienststelle jedoch nicht annehmen, daß der Klägerin bei ihrem Ausscheiden die Bedeutung dieser Bestimmung erkennbar war. Die Vorschrift befindet sich in dem Abschnitt der Satzung, der Übergangs- und Schlußvorschriften enthält. Kein Versicherter, selbst wenn er Umsicht und Aufmerksamkeit walten läßt, wird auf den Gedanken kommen, daß Vorschriften, die den Übergang auf eine Neuregelung gestalten, noch Jahre nach Inkrafttreten der neuen Satzung nicht nur fortwirken, sondern von ihm in einer bestimmten Situation eine weitreichende Entscheidung verlangen. Zu solchen Überlegungen besteht um so weniger Anlaß, als § 34 Abs. 1 VBL-Satzung besagt, die Versicherung bleibe als beitragsfreie Versicherung bestehen, wenn der Versicherte sich nicht freiwillig weiterversichert: Wer das arglos zur Kenntnis nimmt, braucht nicht zu vermuten, daß seine Versicherung tatsächlich nicht in dem erworbenen Umfang aufrechterhalten bleibt, sondern sich wesentlich verschlechtert, wenn er nicht die freiwillige Weiterversicherung wählt.

2. Wenn der Dienststellenleiter der Klägerin die nach den erörterten Umständen notwendigen Erwägungen über die Sicherung der Zusatzversorgung nicht angestellt und die Klä-

- 9 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 9 -

gerin demzufolge nicht darauf hingewiesen hat, daß sie sich freiwillig weiterversichern müsse, um den Anspruch auf die Besitzstandsrente aufrechtzuerhalten, so stellt dies hier eine schuldhaftes Außerachtlassung der gebotenen Belehrungspflicht dar. Dieses Verschulden muß die Beklagte sich nach § 278 BGB anrechnen lassen.

Wegen der Besonderheiten des vorliegenden Falles kann dahingestellt bleiben, ob es auch ein Organisationsverschulden darstellt, wenn die beklagte Bundesrepublik wegen der Bedeutung der Alterssicherung nicht generell sichergestellt hat, daß in jedem Fall, in dem bei einem ausscheidenden Arbeitnehmer die Wahrung einer Besitzstandsrente in Betracht kommt, dies erkannt und darauf hingewiesen wird.

IV. Die Schadenersatzpflicht der Beklagten mindert sich jedoch, weil die Klägerin sich ein mitwirkendes Verschulden anrechnen lassen muß (§ 254 BGB). Die im Rahmen des § 254 BGB notwendige Abwägung, inwieweit der Schaden durch Versäumnisse beider Parteien verursacht worden ist, konnte der Senat selbst vornehmen, weil die tatsächlichen Umstände feststehen, die für ein Mitverschulden der Klägerin in Betracht zu ziehen sind.

1. a) Der Senat hat bereits in seiner Entscheidung vom 24. Mai 1974 ausgeführt, es sei von einem Arbeitnehmer zu erwarten, daß er sich in zumutbarem Umfange selbst um seine Versorgungsangelegenheiten kümmert. Es könne jedoch kein Vorwurf gegen ihn daraus hergeleitet werden, wenn er aus den Hinweisen auf der Abmeldebestätigung wie auch aus den die freiwillige Weiterversicherung regelnden Vorschriften des § 32 VBL-Satzung nicht erkenne, welche Folgen sich für die Besitzstandsrente ergeben, wenn die freiwillige Weiterversicherung unterbleibt. Ebenso schließe es ein mitwirkendes Verschulden aus, wenn der Arbeitnehmer den Personalsachbearbeiter seiner Beschäftigungsdienststelle um Auskunft über das Schicksal seiner Zusatzversorgung gebeten hat, weil er damit das getan habe, was er nach den Umständen für notwendig und sachgerecht halten durfte.

- 10 -



- 10 -

b) Die Klägerin hat sich hingegen weder nach Erhalt der Kündigung noch zum Zeitpunkt der Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses bei ihrer Dienststelle erkundigt, ob ihre Zusatzversorgung ohne weiteres Zutun gesichert war. Eine dahingehende Frage war der Klägerin aber zumutbar und von ihr besonders deshalb zu erwarten, weil ihr mindestens ebenso wie ihrer Beschäftigungsbehörde klar war, daß sie wenige Monate nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ihre Rente beantragen würde und daß ihr Lebenszuschnitt sich dann nach der Höhe der Sozialversicherungsrente und der Zusatzversorgung bestimmte. Von dieser im eigenen Interesse gebotenen Nachfrage konnte die Klägerin sich nicht deshalb entbunden ansehen, weil ihr bei Übergabe der Abmeldebescheinigung gesagt worden war, sie solle diese Unterlage gut verwahren, weil sie für die Rente wichtig sei. Diese Äußerung durfte die Klägerin, wie bereits dargelegt, nicht so verstehen, daß ihre Versorgungsangelegenheit in Ordnung sei und sie nichts zu unternehmen brauche.

2. Ist sonach davon auszugehen, daß ein Auskunftsbegehren der Klägerin bei ihrer Dienststelle Überlegungen in Gang gesetzt hätte, die zu einer entsprechenden, den Schaden verhindernden Belehrung führen konnten, so kann doch andererseits nicht übersehen werden, daß die wesentliche Ursache für die Entstehung des Schadens in dem Verhalten der Beschäftigungsbehörde der Klägerin liegt. Dem Arbeitgeber war es mit seinem Apparat eher möglich, die Notwendigkeit der freiwilligen Weiterversicherung zu durchschauen; ferner muß auch in Rechnung gestellt werden, daß der Anlaß und die gewählte Form der Beendigung des Arbeitsverhältnisses den Arbeitgeber zu besonderer Sorgfalt verpflichteten.

Nach den gesamten Umständen war daher das mitwirkende Verschulden der Klägerin nur mit 1/3 zu bewerten.

V. Der danach in Höhe von 2/3 gegebene Schadenersatzanspruch der Klägerin scheitert nicht an der in § 70 Abs. 2 BAT enthaltenen Ausschußfrist. Die Ausschußklausel des § 70 Abs. 2

- 11 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



BAT gilt nach Wortlaut, Sinn und Zweck nicht für den Anspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber auf Verschaffung einer Zusatzversorgung sowie für Schadenersatzansprüche wegen unterbliebener Verschaffung einer Zusatzversorgung. Dem Schadenersatzanspruch wegen unterbliebener Verschaffung einer Zusatzversorgung steht gleich ein Schadenersatzanspruch wegen Verminderung der Höhe der Versorgung (Urteil vom 12. Januar 1974 - 3 AZR 114/73 - [demnächst] AP Nr. 5 zu § 242 BGB Ruhegehalt-VBL [zu III 1 der Gründe]; Urteil vom 24. Mai 1974 - 3 AZR 422/73 - [demnächst] AP Nr. 6 zu § 242 BGB Ruhegehalt-VBL [zu III der Gründe]). Zur näheren Begründung verweist der Senat auf die angeführten Entscheidungen, an denen auch für den vorliegenden Fall festzuhalten ist.

VI. Die Revision der Klägerin hat nach alledem insoweit Erfolg, wie festzustellen ist, daß die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin 2/3 des Schadens zu ersetzen, der dieser daraus entsteht, daß sie keine Besitzstandsrente erhält; mit ihrem weitergehenden Begehren kann die Klägerin nicht durchdringen. Diese Folge war unter entsprechender Änderung des angefochtenen Urteils und der Entscheidung des Arbeitsgerichts auszusprechen.

gez. Dr. Thomas

Siara

Dr. Dieterich

Engel

Donnig

